Quelle: https://manuscripta.at/?ID=45464
Copyright: Salzburg, Erzabtei St. Peter, Benediktinerstift, Archiv

Prundt vnd Poden, denselben Statgericht vnnder-
worffen, so weit der Burgkhfrid der Stat weret, dem
wir auch Pan vnd Acht verleyhen wellen, der
vns mit solhem Gericht, in allen geboten vnd
verboten gehorsam vnd gewerttig sein solle.

Derselb vnnser Statrichter sol auch an vnnser stat
vnd von vnnsern wegen, allen Zwanng vnd Hanndvesst
über vnd umb all fluchtig Hanndlungen, beschelltung
schmählich fräfel, vnzucht, betrug vnd annder vnthaten
die man nennet Priuata delicta et extraordinaria
Crimina, was von Recht verboten vnd straffbar
ist, ob solhes gleichwol Gerichtlich mit Clagt wurde,
mit geltstraff oder mit Vänncknuss zu pussen,
zuwanndln vnd zestraffen haben, Aussgenomen
die Haubtmanssöll vnd wänndl die in vnnser
Haubtmanschafft gehörn, mit denselben haubt-
manswänndln sol es gehalten werden, wie
vnnser Ordnung desshalben vermag.

Ob sich aber yemands aines Wanndls, den also
vnnser Statrichter allain tädingt fürter beschwern
oder vermainen wolt Er hiet kain wanndl oder
straff verschuldt. So sollen vnnser Burger-
maister vnd Rate darjnnen auf anrueffen des
beschwerten ain gebürlich mässigung vnd er-

khanntnuss zuthun haben. Wo sich dann
vnnser Statrichter solher mässigung beschwärn
wurde. So sol jme solhes verrer fur vnns vnd
vnnser Rete zubringen beuorsteen, vnd was wir
darjnnen sprechen vnd erkhennen, dabey sol es
on verrer wayggerung beleiben.

So wir auch betrachten, daz zu bestänndigkait
Stettlichs wesens Burgerlicher Ordnung vnd
guter Zucht, kain menschlich Gesatz genug
sein mag, dieweil täglich new sachen vnd
mannige zufallen, die nach gelegenhait der Zeit
vnd der Läuff newer versehung bedurffen,
darzue auch embsiger Hanndthabung vnd straff
gegen den verbrechern zuvilmaln not ist, vnd
wir aber Gemainer vnnser Stat vnd Burgerschafft
hie zu Saltzburg glückhlich frydsam wesen vnd
wolfart gern sehen, vnd solher mit hilff des
Almächtigen zubefurdern genedigklich genaigt
sein, Haben auch darumb dise Ordnung vnd Pollicey
aufgericht, Darzue in etlichen fällen benanntlich
geltstraffen vnd Burgerswännde darauf gesetzt,
vnd Gemainer vnnser Stat zugestelt haben.
Gebieten wir hiemit dise gsatz, Ordnen vnd setzen
auch hiemit vnd wellen, daz die Personen, so in
denselben fällen nach form diser vnnser Stat-